

Vereinbarung

über die

Auflösung und Löschung des Baurechtsvertrages Grundbuch Blatt 1992

zwischen der

Einfachen Gesellschaft Regionale Kompostieranlage Fehraltorf als Gesamteigentümer mit der Trägerschaft:

Gemeinde Fehraltorf

Gemeinde Russikon

Gemeinde Weisslingen

Stadt Illnau-Effretikon

(**"Einfache Gesellschaft"**)

und

Herr Christian Gerber, Rütihof, 8320 Fehraltorf

(**"Christian Gerber"**)

(Einzel jeweils die "**Partei**" und gemeinsam die "**Parteien**")

Präambel

Die Einfache Gesellschaft bezweckte bisher die Erstellung und die Finanzierung einer Kompostieranlage in der Gemeinde Fehraltorf sowie die Sicherstellung des Betriebes durch die Einzelunternehmung von Christian Gerber als privaten Unternehmer. Herr Christian Gerber räumte der Einfachen Gesellschaft ein Baurecht ein, um die Kompostieranlage auf seinem Grundstück

zu errichten.

Die Einfache Gesellschaft soll nun aufgelöst werden, weshalb auch das Baurecht gelöscht werden soll. Dabei fällt die auf dem Baurecht errichtete Kompostieranlage ebenfalls an Christian Gerber als Eigentümer zurück und dieser bezahlt der Einfachen Gesellschaft dafür eine Entschädigung.

In diesem Sinne schliessen die Parteien diese Vereinbarung mit den nachfolgenden Bestimmungen ab:

1. Auflösung des Baurechtsvertrages Grundbuch Blatt 1992

Die Parteien vereinbaren hiermit die Aufhebung und Löschung des Baurechtsvertrages Grundbuch Blatt 1992 im Grundbuch, per [Datum].

Die Parteien verpflichten sich, gemeinsam die Löschung im Grundbuch anzumelden.

2. Entschädigung

Die auf dem Baurecht errichtete Kompostieranlage fällt im Rahmen der Löschung des Baurechts an Christian Gerber. Christian Gerber bezahlt der Einfachen Gesellschaft dafür eine Entschädigung in Höhe von CHF 20'000.

3. Sanierungskosten für Altlasten

Es ist den Parteien bewusst, dass sich auf dem Baurechtsgrundstück durch die Kompostieranlage Altlasten befinden und dass dieses in der Zukunft wird saniert werden müssen.

Die Sanierungskosten für diese Altlasten, welche in einem Verfahren nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz der einfachen Gesellschaft oder den einzelnen Parteien auferlegt werden, sind von den Parteien entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

Die Parteien halten hiermit fest, dass die erwarteten Altlasten darauf zurückgehen, dass die Kompostieranlage im Jahr 1988 errichtet wurde, unter anderem mit dem Ziel, das damals bestehende Problem mit der Kehrrechtschlacke zu lösen. Bei der Errichtung der Anlage im Jahr 1988 waren der Kanton Zürich, vertreten durch das AWEL, sowie die Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon und Weisslingen beteiligt. Die übrigen Parteien, welche neben den Genannten an der Kompostieranlage Fehraltorf beteiligt waren (die Gemeinde Russikon und die Stadt Illnau-Effretikon) beteiligten sich erst ab 1993 an der Kompostieranlage, wo die Problematik mit der Kehrrechtschlacke schon erledigt war.

In diesem Sinne halten die Parteien fest, dass für die Altlasten, welche vor dem Jahr 1993 entstanden sind und dabei insbesondere die aufgrund der Kehrrechtschlacke entstandenen Altlasten, die bei der Gründung Beteiligten (der Kanton Zürich sowie die Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon und Weisslingen) verantwortlich sind und deshalb auch diese die für die Sanierung dieser Altlasten anfallenden Kosten zu tragen haben. Die anderen beiden Beteiligten

(die Gemeinde Russikon und die Stadt Illnau-Effretikon) sind lediglich für allfällige ab 1993 entstandene Altlasten verantwortlich.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Schriftlichkeitsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschliesslich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter Zustimmung sämtlicher Parteien. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

4.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit dahin und ist im Übrigen durch eine der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzbestimmung zu ersetzen.

Allfällige Lücken dieser Vereinbarung sind durch Regelungen auszufüllen, welche dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dessen Sinn und Zweck vereinbart hätten, wenn sie an den betreffenden Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung gedacht hätten.

4.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung, vereinbaren die Gesellschafter die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte in Fehraltorf.

Dieser Vertrag wird siebenfach ausgefertigt, wobei jede Partei je ein Exemplar erhält.

Für die Gemeinde Fehraltorf:

Ort und Datum

Name

Name

Für die Gemeinde Russikon:

Ort und Datum

Name

Name

Für die Gemeinde Weisslingen:

Ort und Datum

Name

Name

Für die Stadt Illnau-Effretikon:

Ort und Datum

Name

Name

Christian Gerber:

Ort und Datum

Christian Gerber